

Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie vor Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Allianz Suisse genannt) ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Wallisellen. Sie unterliegt den schweizerischen Gesetzen insbesondere auch dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und wird von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Aufsichtsgesetzgebung bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Der Hauptsitz der Allianz Suisse befindet sich:

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG Richtiplatz 1 8304 Wallisellen

In der Offerte und/oder im Antrag finden Sie Informationen über:

- die versicherten Leistungen, die versicherten Risiken sowie Angaben zu den verwendeten Tarifgrundlagen
- die geschuldeten Prämien unter Berücksichtigung der Zahlweise (einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich)
- die Versicherungsdauer inklusive Beginn und Ablauf der Versicherung sowie die Prämienzahlungsdauer
- den Datenschutz mit Regeln zur Bearbeitung von Personendaten
- die dem abzuschliessenden Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, wie Allgemeine Bedingungen (AB), Ergänzende Bedingungen (EB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besondere Bedingungen (BB)

| Offerte | Antrag | | |
|---------|--------|--|--|
| X | X | | |
| Х | Х | | |
| Х | Х | | |
| | Х | | |
| Х | Х | | |

Die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze/-methoden ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

Tarifgrundlagen:

In Offerte und Antrag sowie - nach erfolgtem Abschluss der Versicherung - in der Police sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt.

Begriffserklärungen:

Technischer Zinssatz bezeichnet den für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Leis-

tungen verwendeten Zinssatz.

EKM/EKF bezeichnen die Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Kapitalver-

sicherungen und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. 'EKM' steht für EinzelKapital-

Männer, "EKF' für **E**inzel**K**apital**F**rauen.

EIM/EIF bezeichnen die Invaliditätstafeln, welche der Tarifierung von Er-

werbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. 'EIM' steht für Einzellnvalidität**M**änner, 'EIF' für

EinzelInvaliditätFrauen.

ERM/ERF bezeichnen die Generationen-Sterbetafeln, welche der Tarifierung

von Rentenversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. 'ERM' steht für EinzelRentenMänner, 'ERF' für EinzelRen-

tenFrauen.

Der Zusatz 'AS' zeigt an, dass es sich um eine Allianz Suisse interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben 'AS' handelt es sich um Tafeln, welche vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

Vorvertragliche Informationen zur Fondsgebundenen Lebensversicherung (Hauptversicherung)

Zusätzlich zu den Informationen in Offerte und Antrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – unter den aufgeführten Ziffern – die Informationen zu folgenden Themen:

- Versicherte Risiken
 - Ziffer 3.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf
 - Ziffer 3.2 Leistung im Todesfall
 - Ziffer 3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall
- Umfang des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 7 Beginn des Versicherungsschutzes Ziffer 8 Ende des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 13 Prämienfreistellung der Versicherung
 - Ziffer 15 Umwandlung in eine reine Todesfallversicherung
 - Ziffer 16 Wiederinkraftsetzung
- Deckungseinschränkungen
 - Ziffer 5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Pflichten des Versicherungsnehmers
 - Ziffer 9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen
 - Ziffer 10 Finanzierung der Versicherung
 - Ziffer 11 Prämienzahlungsverzug
 - Ziffer 20 Pflichten bei unverschuldeter Vertragsverletzung
 - Ziffer 22 Mitteilungen
- Beendigung des Versicherungsvertrages
 - Ziffer 6 Antragswiderruf
 - Ziffer 11 Prämienzahlungsverzug
 - Ziffer 14 Rückkauf der Versicherung
 - Ziffer 18 Anpassung der Prämie bei vereinbarter Erlebensfallgarantie

Bei einer gebundenen Vorsorge der Säule 3a gelten die Besonderen Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a), welche den abweichenden Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen und den Zusatzbedingungen vorgehen.

Rückkauf:

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und ein vorhandener Rückkaufswert ausbezahlt wird. Ein Rückkauf kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel "Rückkauf der Versicherung" aufgeführt. Sollte es sich um eine Vorsorgeversicherung der Säule 3a handeln, sind zudem die entsprechenden Einschränkungen gemäss den Besonderen Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung Säule 3a zu beachten.

Bei periodisch finanzierten Lebensversicherungen besteht die Möglichkeit, dass der Vertrag in den ersten beiden Versicherungsjahren über keinen Rückkaufswert verfügt, wenn der Abzug der nicht amortisierten Abschlusskosten den Gegenwert des Fondsguthabens übersteigt.

Bei Lebensversicherungen finanziert mit Einmalprämie besteht nach deren Bezahlung in der Regel ein Rückkaufswert.

Die Kosten für die garantierten Risikoleistungen werden periodisch aufgrund der Differenz zwischen den garantierten Risikoleistungen und dem aktuellen Fondsguthaben berechnet. Solange das aktuelle Fondsguthaben die garantierten Risikoleistungen übersteigt, fallen keine Risikoprämien an.

Bei prämienfrei gestellten oder mit Einmalprämie finanzierten Lebensversicherungen werden zur Begleichung der Risikoprämien, eingerechneter Kosten sowie des Kostenzuschlags für ein allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital periodisch Fondsanteile verkauft, was zu einer Verringerung des Fondsguthabens führt. Bei sinkenden Fondskursen und geringem Fondsguthaben besteht die Möglichkeit, dass zur Finanzierung dieser Kosten auf das gesamte Fondsguthaben zugegriffen werden muss, so dass kein Rückkaufswert mehr besteht.

Bei einem Teilrückkauf werden die für den gewünschten Teilrückkaufsbetrag notwendigen Fondsanteile verkauft und die versicherten Leistungen herabgesetzt.

Bei vollständiger Aufhebung des Vertrages ist der Rückkaufswert (Rücknahmewert des Fondsguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten und abzüglich nicht amortisierter Kosten) geschuldet.

Fondsanteile werden innerhalb von fünf Arbeitstagen zu den jeweiligen von den Fondsgesellschaften veröffentlichten Kursen verkauft. Dabei fallen keine weiteren Kosten Dritter an.

Umwandlung:

Der Versicherungsnehmer kann bei einer periodisch finanzierten Lebensversicherung schriftlich verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise prämienfrei gestellt wird und die garantierten Versicherungsleistungen entsprechend reduziert werden.

Eine allenfalls vereinbarte Erlebensfallgarantie bleibt bestehen, wird jedoch entsprechend angepasst.

Alle übrigen allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen erlöschen bei der Umwandlung (Prämienfreistellung).

Bei vollständiger Umwandlung werden die Risikoprämien, eingerechnete Kosten sowie den Kostenzuschlag für ein allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital jährlich aus dem Fondsguthaben finanziert, womit die Anzahl der Fondsanteile abnimmt. Hat die Versicherung einen zu geringen Rückkaufswert, wird sie aufgelöst.

Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel "Prämienfreistellung der Versicherung" geregelt.

Werden Fondsanteile verkauft, erfolgt dieser Verkauf innerhalb von fünf Arbeitstagen zu den jeweiligen von den Fondsgesellschaften veröffentlichten Kursen. Dabei fallen keine weiteren Kosten Dritter an.



Allgemeine Bedingungen (AB) Fondsgebundene Lebensversicherung

Ausgabe 09.2015

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Produktbeschreibung Fondsgebundene | 10.5 | Zahlstelle | | | |
|------|---|------|--|--|--|--|
| | Lebensversicherung | 11 | Prämienzahlungsverzug Umgang mit Fonds | | | |
| 2 | Rechtliche Grundlagen der Versicherung | 12 | | | | |
| 3 | Versicherte Leistungen | 12.1 | Fondspalette | | | |
| 3.1 | Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf | 12.2 | 2 | | | |
| 3.2 | Leistung im Todesfall | 12.3 | | | | |
| 3.3 | Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall | 12.4 | Umschichtung des Fondsguthabens | | | |
| 4 | | 12.5 | Zeitpunkt von Fondskauf und -verkauf | | | |
| 4 | Begünstigung | 12.6 | Mitteilung des Fondsguthabens während der Vertragsdauer | | | |
| 5 | Umfang des Versicherungsschutzes | 12.7 | Bestimmung des Fondsguthabens bei Vertragsende | | | |
| 5.1 | Geltungsbereich des Versicherungsschutzes | 13 | Prämienfreistellung der Versicherung | | | |
| 5.2 | Einschränkungen des Versicherungsschutzes | 14 | Rückkauf der Versicherung | | | |
| 6 | Antragswiderruf | 15 | Umwandlung in eine reine Todesfallversicherung | | | |
| 7 | Beginn des Versicherungsschutzes | 16 | Wiederinkraftsetzung | | | |
| 7.1 | Provisorischer Versicherungsschutz | 17 | Die Police als Kreditinstrument | | | |
| 7.2 | Definitiver Versicherungsschutz | 17.1 | Policendarlehen | | | |
| 8 | Ende des Versicherungsschutzes | 17.2 | Abtretung und Verpfändung | | | |
| 9 | Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen | 18 | Anpassung der Prämie bei vereinbarter Erlebensfallgarantie | | | |
| 9.1 | Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss | 19 | Überschussbeteiligung und Ausschüttungen der Fonds | | | |
| 9.2 | Geltendmachung des Leistungsanspruches | 20 | Unverschuldete Vertragsverletzung | | | |
| 10 | Finanzierung der Versicherung | 21 | Militärdienst, Krieg oder Unruhen | | | |
| 10.1 | Finanzierung mit Einmalprämie | 22 | Mitteilungen | | | |
| 10.2 | Finanzierung mit periodischen Prämien | 22.1 | Mitteilungen des Versicherungsnehmers | | | |
| 10.3 | Entwicklung der Prämien bei der gebundenen Vorsorge | 22.2 | Mitteilungen von Allianz Suisse | | | |
| | (Säule 3a) | 23 | Beratung bei Meinungsverschiedenheiten | | | |
| 10.4 | Prämienhöhe im ersten Kalenderjahr bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) | | Erfüllungsort | | | |

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

| Antrag | Der Antrag ist da | as Dokument, mit v | welchem der Ve | ersicherungsnehmer b | bei Allianz Suisse den Versiche- |
|--------|-------------------|--------------------|----------------|----------------------|----------------------------------|
| | | | | | |

rungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisi-

kos.

Begünstigte Person Begünstigt sind diejenigen Personen, die gemäss dem erklärten Willen des Versicherungsnehmers die

Versicherungsleistungen ganz oder teilweise erhalten sollen.

Fonds Unter Fonds sind offene kollektive Kapitalanlagen zu verstehen. Sie weisen entweder die Form des ver-

traglichen Anlagefonds oder die Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) auf.

Fondsereignisse Kann Allianz Suisse Investitionen in die ausgewählten Fonds aus Gründen, die Allianz Suisse nicht zu

vertreten hat, nicht mehr tätigen (Einstellung der Ausgabe von Anteilen, Fondsliquidation, Fondsablauf etc.) oder wird der Prospekt des Fonds in wesentlichen Punkten geändert und Allianz Suisse vom

Fondsanbieter darüber informiert, liegt ein Fondsereignis vor.

Fondspalette Die von Allianz Suisse bestimmte Auswahl von Fonds, welche dem Versicherungsnehmer für die Inves-

titionen zur Verfügung stehen.

Freie Vorsorge Als freie Vorsorge (Säule 3b) werden alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnah-

men der individuellen Selbstvorsorge ohne die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bezeichnet. Dazu gehören inch erendere auch Lebensysterieberungen

ren insbesondere auch Lebensversicherungen.

Gebundene Vorsorge Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist Teil des Dreisäulenkonzepts. Steuerpflichtige Erwerbstätige

können mit besonderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Prämien Selbstvorsorge betreiben. Die Mittel der Vorsorge müssen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und

werden bei Auszahlung voll als Einkommen besteuert.

Police Die Police ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Ver-

sicherungsnehmer und Allianz Suisse.

Zum Rücknahmepreis berechnetes Fondsguthaben. Rücknahmewert

Rückkaufswert Der Rückkaufswert ist geschuldet, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist und der Versicherungs-

nehmer verlangt, dass sie vorzeitig vollständig aufgehoben wird.

Die Vertragswährung ist die Währung, in welcher die versicherten Leistungen und Prämien ausgedrückt werden. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag erfolgen in dieser Wäh-Vertragswährung

Versicherte Person Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht.

Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt. Versicherungsgesellschaft

Versicherungsnehmer Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.

Wird in diesen Allgemeinen Bedingungen für Personen die männliche Schreibweise verwendet, sind damit auch Frauen gemeint.

1 Produktbeschreibung Fondsgebundene Lebensversicherung

Die Fondsgebundene Lebensversicherung verbindet Versicherungsschutz mit Fondssparen. Die vereinbarte Versicherungssumme ist als Leistung im Todesfall garantiert und die Sparteile der Prämien werden in Fonds investiert. Für die Investition steht dem Versicherungsnehmer eine Auswahl von Fonds zur Verfügung, die von Allianz Suisse bestimmt wird. Der Versicherungsnehmer wählt daraus die Fonds selbst aus und kann somit die Anlage seinem Risikoprofil anpassen. Er trägt immer auch die Kursund Währungsrisiken der gewählten Fonds.

Beim Abschluss des Vertrages oder während der Vertragsdauer kann gegen einen Kostenzuschlag jeweils per Monatsersten der Antrag auf Einschluss eines garantierten Kapitals im Erlebensfall bei Vertragsablauf gestellt werden. Der Antrag kann von Allianz Suisse ohne Begründung abgelehnt werden. Die Höhe der Sparteile ist abhängig von den Prämien für das garantierte Todesfallkapital, den eingerechneten Kosten sowie dem Kostenzuschlag für ein allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital und den Prämien für allfällige weitere Zusatzversicherungen.

Der Versicherungsnehmer kann die Fondsgebundene Lebensversicherung entweder als gebundene Vorsorge (Säule 3a) oder als freie Vorsorge (Säule 3b) abschliessen.

Für die Finanzierung wählt er beim Abschluss der Versicherung zwischen einer Einmalprämie und periodischen Prämienzahlungen.

2 Rechtliche Grundlagen der Versicherung

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch den Hauptsitz von Allianz Suisse schriftlich bestätigt sind.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende liechtensteinische Bestimmungen dem VVG vor, wenn diese vom VVG abweichen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

Bei Verträgen im Rahmen der gebundenen Vorsorge gehen die abweichenden Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen (BB) "Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a)" diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf

Bei Ablauf der Versicherung schuldet Allianz Suisse den Rücknahmewert des Fondsguthabens.

Wurde ein garantiertes Erlebensfallkapital vereinbart, ist bei Ablauf das in der Police genannte garantierte Erlebensfallkapital geschuldet. Ist der Rücknahmewert des Fondsguthabens höher, ist dieser geschuldet.

3.2 Leistung im Todesfall

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer schuldet Allianz Suisse das in der Police genannte garantierte Todesfallkapital, oder den Rücknahmewert des Fondsguthabens, falls dieser höher ist.

Policendarlehen, ausstehende Zinsen, Prämien oder Kosten werden von der Leistung im Todesfall in Abzug gebracht.

3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall

Wurde eine Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall vereinbart, übernimmt Allianz Suisse die Prämienzahlungen gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) "Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall".

4 Begünstigung

Durch schriftliche Mitteilung oder durch Verfügung von Todes wegen bestimmt der Versicherungsnehmer die Begünstigten, welche die fällig werdenden Leistungen im Erlebens- oder Todesfall erhalten sollen. Die Begünstigung kann vom Versicherungsnehmer jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse widerrufen oder geändert werden. Stirbt der Versicherungsnehmer, erlischt dieses Recht. Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen erlischt zudem auch dann, wenn der Versicherungsnehmer in der Police unterschriftlich auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergibt.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten.

5 Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Es besteht keine Deckung, wenn

- der Tod der versicherten Person durch eine anspruchsberechtigte Person absichtlich herbeigeführt wird oder
- die versicherte Person w\u00e4hrend der Dauer der provisorischen Deckung oder vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Versicherung durch Selbstt\u00f6tung oder infolge eines Selbstt\u00f6tungsversuches stirbt. Dasselbe gilt nach einer Vertrags\u00e4nderrung in Bezug auf eine Erh\u00f6hung des versicherten garantierten Todesfallkapitals.

Bei Selbsttötung nach Ablauf dieser Frist schuldet Allianz Suisse die volle versicherte Leistung. Vor Ablauf dieser Frist zahlt Allianz Suisse den für den betroffenen Teil vorhandenen Rücknahmewert des Fondsguthabens zurück.

Selbsttötung liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit bzw. der verminderten Urteilsfähigkeit gehandelt hat.

Besteht im Todesfall der versicherten Person keine Deckung, schuldet Allianz Suisse den Rücknahmewert des Fondsguthabens des betroffenen Teils an Stelle des garantierten Todesfallkapitals.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Todes der versicherten Person.

6 Antragswiderruf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Antrag für seine Versicherung innerhalb von sieben Tagen nach der Unterzeichnung kostenlos zu widerrufen, wobei seine schriftliche Widerrufserklärung bis zum Ablauf dieser Frist am Hauptsitz von Allianz Suisse eintreffen muss.

7 Beginn des Versicherungsschutzes

7.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Während der Prüfung des Antrags gewährt Allianz Suisse provisorischen Versicherungsschutz.

Dieser beginnt, sobald der schriftliche Antrag bei einer Generalagentur oder am Hauptsitz von Allianz Suisse eintrifft, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt wird.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die zu versichernde Person zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung

ist, unter ärztlicher Kontrolle steht, nicht voll arbeitsfähig ist oder das versicherte Ereignis auf eine Ursache zurückzuführen ist, die vor dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bereits bestanden hat.

Der provisorische Versicherungsschutz erlischt mit dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes oder mit der Absendung der vollständigen Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch acht Wochen nach Eintreffen des Antrages bei Allianz Suisse. Wenn Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer eine Änderung der von ihm beantragten Versicherung unterbreitet, erlischt der provisorische Versicherungsschutz, sobald der Änderungsvorschlag beim Versicherungsnehmer eintrifft, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung.

Leistungen aus provisorischem Versicherungsschutz sind aus allen für die gleiche versicherte Person eingereichten Anträgen zusammen auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 250'000 beschränkt. Dabei werden Fremdwährungsanträge zum Wechselkurs am Tag des Eintritts des versicherten Ereignisses in Schweizer Franken umgerechnet.

7.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag des Versicherungsnehmers durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag von Allianz Suisse durch den Versicherungsnehmer schriftlich angenommen wurde und die Einmalprämie bzw. die erste periodische Prämie bei Allianz Suisse eingegangen ist oder sobald die Police beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist, in beiden Fällen frühestens jedoch beim beantragten Versicherungsbeginn.

8 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablauf.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person, bei Rückkauf oder bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung.

Bei Rückkauf und Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

9 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen

9.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

9.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Der Tod der versicherten Person ist Allianz Suisse so schnell als möglich mitzuteilen und es ist ein amtlicher Todesschein einzureichen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und Gutachten zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet. Zur Feststellung der Anspruchsberechti-

gung kann sie insbesondere das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Testaments des Versicherungsnehmers sowie eine Erbenbescheinigung verlangen.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind, und diese nicht einen Entscheid über die Rechtmässigkeit des Anspruches getroffen hat, ruht die Leistungspflicht.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in der Vertragswährung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

10 Finanzierung der Versicherung

Die Finanzierung der Versicherung erfolgt in der Vertragswährung entweder mit Einmalprämie oder mit periodischen Prämien.

10.1 Finanzierung mit Einmalprämie

Die Einmalprämie ist bei Vertragsabschluss fällig.

Risikoprämien, eingerechnete Kosten sowie der Kostenzuschlag für ein allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital, die während der Vertragsdauer anfallen, werden bei Fälligkeit aus dem Fondsguthaben der Versicherung finanziert. Zu diesem Zweck werden Fondsanteile verkauft.

10.2 Finanzierung mit periodischen Prämien

Die periodischen Prämien sind jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus zu bezahlen.

Die erste Prämie ist bei Vertragsabschluss fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für die Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

10.3 Entwicklung der Prämien bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Für die periodischen Prämien bei der gebundenen Vorsorge stehen dem Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss zwei Varianten zur Auswahl:

a) Indexierte Prämie

Die jährliche Prämie für die gebundene Vorsorge wird um die allfällige Erhöhung des steuerlich höchstmöglich abziehbaren Betrages angepasst (Indexierung).

b) Konstante Prämie

Die Prämie bleibt während der gesamten Vertragsdauer unverändert.

10.4 Prämienhöhe im ersten Kalenderjahr bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Für das Kalenderjahr des Versicherungsbeginns kann der Versicherungsnehmer eine Prämie in der Höhe einer ganzen Jahresprämie bezahlen, sofern dies bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

10.5 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen sind auf das vom Hauptsitz von Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten.

11 Prämienzahlungsverzug

Kommt der Versicherungsnehmer der Pflicht zur Prämienzahlung nicht rechtzeitig nach, wird er unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemahnt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

Sollte der Versicherungsnehmer die Einzahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen vom Versand der Mahnung an gerechnet leisten und hat die Versicherung in diesem Zeitpunkt einen ausreichenden Rückkaufswert um die Risikoprämien, eingerechnete Kosten sowie den Kostenzuschlag für ein allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital, die bis zum Ablauf geschuldet sind, zu finanzieren, wird sie gemäss Ziffer 13 vollständig in eine prämienfreie Versicherung mit reduzierten Leistungen umgewandelt.

Hat die Versicherung keinen Rückkaufswert, wird sie aufgelöst.

12 Umgang mit Fonds

12.1 Fondspalette

Für die Investition der Sparteile der Prämie steht dem Versicherungsnehmer eine Auswahl von durch Allianz Suisse bestimmten Fonds zur Verfügung. Allianz Suisse kann diese Fondspalette jederzeit erweitern oder einschränken.

12.2 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fonds

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise entsprechen den von der Fondsgesellschaft jeweils veröffentlichten Kursen zuzüglich allfälliger darin nicht berücksichtigter Kommissionen und Kosten.

12.3 Fondsaufteilung

Mit der Fondsaufteilung (Fondsmix) legt der Versicherungsnehmer fest, in welche Fonds er zukünftige Investitionen tätigen will. Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann er den Fondsmix im Rahmen der Fondspalette jederzeit und ohne Kostenfolge ändern.

12.4 Umschichtung des Fondsguthabens

Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann der Versicherungsnehmer das vorhandene Fondsguthaben jederzeit teilweise oder vollständig innerhalb der Fondspalette umschichten (Fondsswitch). Die Umschichtung wird zu Ausgabe- und Rücknahmepreisen vorgenommen.

12.5 Einschränkungen bei garantiertem Kapital im Erlehensfall

Ist ein garantiertes Kapital im Erlebensfall vereinbart, ist die Auswahl, Aufteilung und Umschichtung der Fonds eingeschränkt. Bei einer teilweisen oder ganzen Umschichtung oder Änderung der Fondsaufteilung in andere Fonds, entfällt das garantierte Kapital im Erlebensfall.

12.6 Fondsereignisse

Bei Fondsereignissen ist Allianz Suisse berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Gegenwert der Fondsanteile zwecks Sicherung in einen Geldmarktfonds oder in einen ähnlichen Fonds zu investieren.

Aufgrund von Fondsereignissen entstehen keine zusätzlichen Rechte und Ansprüche.

12.7 Zeitpunkt von Fondskauf und -verkauf

Fondskäufe bzw. -verkäufe werden durch Allianz Suisse innerhalb von fünf Arbeitstagen getätigt. Es gelten die Ausgabe- bzw. Rücknahmepreise zum Zeitpunkt des Fondskaufs bzw. -verkaufs.

12.8 Mitteilung des Fondsguthabens während der Vertragsdauer

Allianz Suisse teilt dem Versicherungsnehmer mindestens einmal pro Jahr die Höhe des Fondsguthabens mit.

12.9 Bestimmung des Fondsguthabens bei Vertragsende

Bei Ablauf der Versicherung im Erlebensfall oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, wird der Rücknahmepreis innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem massgebenden Datum und beim Tod ab dem Eingang der Todesfallmeldung ermittelt. Es gilt der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des Fondsverkaufs.

13 Prämienfreistellung der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann bei einer periodisch finanzierten Lebensversicherung schriftlich verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise prämienfrei gestellt wird und die garantierten Versicherungsleistungen entsprechend reduziert werden.

Bei vollständiger Umwandlung werden die Risikoprämien, eingerechnete Kosten sowie der Kostenzuschlag für ein allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital jährlich aus dem Fondsguthaben finanziert, womit die Anzahl der Fondsanteile abnimmt.

Eine allenfalls vereinbarte Erlebensfallgarantie bleibt bestehen, wird jedoch entsprechend angepasst.

Ist der verbleibende Rücknahmewert des Fondsguthabens kleiner als der zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung gültige Minimalbetrag, so wird die Versicherung unter Auszahlung des Rückkaufswertes aufgelöst, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf der Umwandlung beharrt.

Bei Umwandlung (Prämienfreistellung) erlöschen alle übrigen allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen.

Fällt eine Stempelabgabe an, wird diese auf den Versicherungsnehmer überwälzt.

14 Rückkauf der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Fondsgebundene Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und der Rückkaufswert ausbezahlt wird.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten

Der Rückkaufswert entspricht dem Rücknahmewert des Fondsguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten und abzüglich nicht amortisierter Kosten.

Bei Finanzierung mit periodischen Prämien können die nicht amortisierten Abschlusskosten in den ersten beiden Versicherungsjahren die Höhe des Fondsguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten erreichen. Ab dem dritten Versicherungsjahr darf der Abzug von nicht amortisierten Abschlusskosten 1/3 des Fondsguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten nicht übersteigen. Nach den ersten fünf Versicherungsjahren sind die gesamten Abschlusskosten amortisiert.

Policendarlehen, Zinsen oder Kosten werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts in Abzug gebracht.

15 Umwandlung in eine reine Todesfallversicherung

Sollte der Rücknahmewert des Fondsguthabens einer mit Einmalprämie finanzierten oder einer prämienfrei gestellten Versicherung nur noch ausreichen, um die Risikoprämien, Kosten sowie Kostenzuschlag für allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital, die bis zum Ablauf geschuldet sind, zu finanzieren, wird die Fondsgebundene Lebensversicherung in eine reine Todesfallversicherung mit dem in der Policen genannten garantierten Todesfallkapital umgewandelt.

Dabei wird das gesamte Fondsguthaben verkauft und der Erlös als Einmalprämie für eine reine Todesfallversicherung sowie zur Finanzierung des Kostenzuschlages für ein allfällig vereinbartes garantiertes Erlebensfallkapital verwendet.

Sofern kein garantiertes Erlebensfallkapital vereinbart wurde, schuldet Allianz Suisse im Erlebensfall bei Vertragsablauf keine Leistung. Wurde ein garantiertes Erlebensfallkapital vereinbart ist dieses geschuldet.

Bei vorzeitiger Auflösung werden die nicht verbrauchten Risikound Verwaltungskosten zurückerstattet. Wurde ein garantiertes Erlebensfallkapital vereinbart, wird zusätzlich die aktuelle Reserve für den Kostenzuschlag zurückerstattet.

16 Wiederinkraftsetzung

Ein Vertrag, der ausser Kraft steht oder prämienfrei gestellt wurde, kann nicht wieder in Kraft gesetzt werden.

17 Die Police als Kreditinstrument

17.1 Policendarlehen

Sobald die Versicherung einen Rückkaufswert hat, kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass Allianz Suisse gegen Verpfändung des Versicherungsanspruchs einer freien Vorsorge (Säule 3b) ein verzinsliches Darlehen gewährt. Spätestens bei Vertragsende muss das Darlehen zurückbezahlt werden, andernfalls wird die Erlebensfallleistung um das Darlehen, Zinsen und Kosten gekürzt.

Der Antrag auf Gewährung eines verzinslichen Darlehens kann von Allianz Suisse abgelehnt werden.

17.2 Abtretung und Verpfändung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsanspruch einer

freien Vorsorge einem Dritten abtreten oder verpfänden.

Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schrift-

lichen Form, der Übergabe der Police an den Dritten sowie der

schriftlichen Anzeige an Allianz Suisse.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten

18 Anpassung der Prämie bei vereinbarter Erlebensfallgarantie

Sofern im Vertrag ein garantiertes Kapital im Erlebensfall vereinbart wurde, hat Allianz Suisse das Recht, bei wesentlichen Veränderungen der Kapitalmarktbedingungen, insbesondere bei Senkung des maximalen technischen Zinssatzes durch die schweizerische Aufsichtsbehörde unter den im Vertrag festgehaltenen Zinssatz, die dafür notwendigen Kosten auf den Beginn eines Versicherungsjahres anzupassen.

Das im Vertrag vereinbarte garantierte Kapital im Erlebensfall bleibt dabei unverändert.

Die Anpassung wird dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Versicherungsjahres schriftlich angezeigt.

Nach Bekanntgabe einer Anpassung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag spätestens auf den Zeitpunkt, auf den die Anpassung in Kraft treten würde, schriftlich kündigen oder er kann mit schriftlicher Mitteilung verlangen, dass das garantierte Kapital im Erlebensfall ausgeschlossen oder in reduziertem Umfang weitergeführt wird. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung oder trifft die schriftliche Mitteilung nicht vor dem Zeitpunkt, auf den die Anpassung in Kraft treten würde, am Hauptsitz von Allianz Suisse ein, gilt die Anpassung als genehmigt.

19 Überschussbeteiligung und Ausschüttungen der Fonds

Die Versicherung ist an den Überschüssen von Allianz Suisse beteiligt. Die Einzelheiten sind in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung geregelt.

Allfällige Ausschüttungen der Fonds werden in zusätzliche Fondsanteile investiert.

20 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil oder Rechtsverlust betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als eine Unverschuldete anzusehen ist. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

21 Militärdienst, Krieg oder Unruhen

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Vertragsverhältnis im Kriegsfall gelten einheitlich für Versicherungen mit Todesfallleistungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Dekkungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Allianz Suisse befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

22 Mitteilungen

22.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen sind schriftlich an den Hauptsitz von Allianz Suisse zu richten.

22.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Bei Wohnsitznahme im Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, muss der Versicherungsnehmer in der Schweiz einen Vertreter bezeichnen, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden können.

Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse des Versicherungsnehmers oder des Vertreters zu richten.

23 Beratung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz: Ombudsman der Privatversicherung

Postfach 8022 Zürich

In der Westschweiz: Ombudsman de l'assurance privée

case postale 2608 1002 Lausanne

Im Tessin: Ombudsman dell'assicurazione privata

casella postale 6903 Lugano

24 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist der Hauptsitz von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz im Ausland, so ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Allianz Suisse der Hauptsitz von Allianz Suisse.